
Liste gemäss Art. 129 Abs. 4 Grundbuchverordnung (GBV)

Anmerkungstatbestände in der Gesetzgebung des Kantons Aargau; Stand Dezember 2012

Aarau, im Dezember 2012

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW; SAR 422.200) vom 6. März 2007

§ 56 Zweckbestimmung

¹ Die vom Kanton unterstützten Neu- und Umbauten dürfen dem Berufsbildungszweck nicht entfremdet werden. Diese Verfügungsbeschränkung kann das Departement Bildung, Kultur und Sport im Grundbuch anmerken lassen.

² Eine dauerhafte Zweckentfremdung bedarf der Zustimmung des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Kulturgesetz (KG; SAR 495.200) vom 31. März 2009

§ 28 Vorsorglicher Schutz

¹ Zum Schutz der Baudenkmäler von kantonaler Bedeutung, die noch nicht unter Schutz gestellt sind, kann das zuständige Departement Anordnungen vorsorglichen Charakters treffen wie das Verhängen von Abbruch- oder Veränderungsverboten. Solche Verbote sind im Grundbuch anzumerken.

² Beschwerden gegen Anordnungen gemäss Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Anordnungen gemäss Absatz 1 fallen dahin, wenn nicht innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft der Anordnung ein Unterschutzstellungsverfahren eröffnet wird.

§ 30 Anmerkung im Grundbuch

¹ Das zuständige Departement lässt die Unterschutzstellung eines Baudenkmals durch den Kanton auf allen betroffenen Grundstücken im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken.

² Das Grundbuchamt teilt Änderungen an Eintragungen und Anmerkungen bei diesen Grundstücken dem Departement mit.

Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV; SAR 581.513) vom 2. Mai 2007

§ 20h Unterhalt und Verwendung

¹ Anlagen und Einrichtungen, für die Beiträge geleistet worden sind, müssen in gutem und einsatzbereitem Zustand erhalten werden. Bei Handänderung des betreffenden Gebäudes informiert die Verkäuferschaft die neue Eigentümerschaft entsprechend.

² Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann die Aargauische Gebäudeversicherung die gänzliche oder teilweise Rückzahlung der empfangenen Beiträge verfügen.

³ Die Unterhalts- und Rückerstattungspflicht sind durch die Aargauische Gebäudeversicherung oder die Grundeigentümerin beziehungsweise den Grundeigentümer im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁴ Der Aargauischen Gebäudeversicherung steht das Recht zu, jederzeit Kontrollen vorzunehmen.

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, SAR 713.100) vom 19. Januar 1993

§ 74 Durchführung des Verfahrens

¹ Die beteiligten Grundeigentümer, der Gemeinderat oder das zuständige Departement führen die Landumlegung entweder selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission.

² Grenzbereinigungen führt der Gemeinderat durch.

³ Das durchführende Organ veranlasst die Anmerkung der Landumlegung, wenn nötig auch der Grenzbereinigung, im Grundbuch.

§ 136 Verzicht

¹ Der Enteigner kann innert 60 Tagen seit der rechtskräftigen Festsetzung der Entschädigung dem Enteigneten schriftlich den Verzicht auf die Enteignung erklären, sofern er nicht von einer vorzeitigen Besitzeinweisung Gebrauch gemacht hat. Über Gesuche um Fristerstreckung von höchstens nochmals 60 Tagen entscheidet das Spezialverwaltungsgericht endgültig.

² Der Enteignete kann innert 6 Monaten seit der Verzichtserklärung Ersatz des ihm durch das Enteignungsverfahren entstandenen Schadens geltend machen. Ferner kann er das im Grundbuch angemerkte Veränderungsverbot löschen lassen.

§ 156 Enteignungsbann

¹ Nach amtlicher Bekanntgabe der Planaufgabe oder nach Zustellung der persönlichen Anzeige darf der Enteignete ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr treffen.

² Der Enteigner hat von diesem Zeitpunkt an den Enteignungsbann im Grundbuch anmerken zu lassen.

³ Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.

§ 163 Anmerkung von Eigentumsbeschränkungen

¹ Im Grundbuch sind anmerken zu lassen:

- a) durch den Gemeinderat, das zuständige Departement oder den Grundeigentümer:
 - 1. Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf das Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht verfügt werden (wie Verfügungsbeschränkungen, Nutzungsverschiebungen, Zweckentfremdungs-, Abparzellierungs- und Aufteilungsverbote, Reverse, Abbruchverpflichtungen, Begrenzung der Parkfelderzahl usw.),
 - 2. Verleihungen,
 - 3. Nutzungsbeschränkungen, die in öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden (wie öffentliche Wegrechte, Wegkreuze usw.);
- b) durch das durchführende Organ: Landumlegungen und Grenzbereinigungen;
- c) durch den Enteigner: der Enteignungsbann.
- d) ...

² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg gemäss Art. 962 ZGB weitere Anmerkungen im Grundbuch vorsehen.

Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV, SAR 713.112) vom 23. Februar 1994

§ 5 Durchführendes Organ (§ 74 BauG)

¹ Die Ausführungskommission besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, kein persönliches Interesse an der Landumlegung haben darf.

² Ordnen die Grundeigentümer die Landumlegung nicht mit privatrechtlichem Vertrag, übertragen sie die Durchführung des Verfahrens einer Ausführungskommission. Die Grundeigentümerversammlung wählt diese mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Sieht die Grundeigentümerversammlung von der Bestellung einer Ausführungskommission ab, so obliegt die Durchführung dem Gemeinderat. Er kann seinerseits eine Ausführungskommission einsetzen.

³ Das durchführende Organ zieht für die technische Leitung eine ausgewiesene natürliche Person und, wo notwendig, weitere Fachleute bei. Es stellt die Finanzierung sicher.

⁴ Das durchführende Organ meldet den Einleitungsbeschluss dem Grundbuchamt zur Anmerkung an.

§ 13 Schluss des Verfahrens

¹ Das Landumlegungsverfahren ist nach Eintragung der Rechtsänderungen im Grundbuch und nach Eintritt der Rechtskraft des Plans über die Kostenverteilung abgeschlossen.

² Das durchführende Organ veranlasst die Löschung der Anmerkung im Grundbuch.

³ Die Akten des Landumlegungsverfahrens werden bei der Gemeinde archiviert.

Wassernutzungsgesetz (WnG; SAR 764.100) vom 11. März 2008

§ 13 Eintrag im Grundbuch

¹ Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde hat Nutzungsrechte und Nebenbestimmungen im Grundbuch anmerken und nach Beendigung wieder löschen zu lassen.

² Nutzungsrechte können, sofern sie Art. 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 entsprechen, als Grundstücke in das Grundbuch aufgenommen werden.

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD, SAR 785.110) vom 26. Februar 1985

§ 10 Anmerkung im Grundbuch

¹ Das Gemeinwesen lässt Naturschutzzonen und Naturobjekte auf den Grundbuchblättern der erfassten Grundstücke anmerken.

§ 16 Beiträge an Dritte

¹ Der Regierungsrat kann für schutzwürdige Biotop- und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs Beiträge an Dritte ausrichten.

² Das zuständige Departement lässt die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerken.

Dekret über das Naturschutzgebiet Fronwaldwiese bei Arni (SAR 787.310) vom 19. Dezember 1973

§ 4 Anmerkung im Grundbuch

¹ **Nutzungsbeschränkungen** auf Grund dieses Dekretes sind auf den entsprechenden Grundbuchblättern **anzumerken**.

Verordnung zum Dekret über den Schutz der Landschaft und die Nutzung im Gebiet der Reusstalsanierung (Reusstalverordnung, RTV; SAR 787.331) vom 9. Mai 1983

§ 7 Naturobjekte

¹ Als Naturobjekte im Sinne von § 3 des Dekretes gelten ausserhalb der Naturschutzzonen stehende Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken, die mit dem auf Grund der Neuzuteilung erlassenen Landschaftsgestaltungsplan als geschützt bezeichnet worden sind. Sie werden im Grundbuch angemerkert und sind vom Grundeigentümer zu dulden.

² Die Objekte gemäss Absatz 1 erfüllen die Voraussetzungen für die Aufnahme in Vereinbarungen gemäss § 3 der Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999.

³ ...

⁴ Pflanzungen für den Ersatz abgehender geschützter Einzelbäume sind unter der Aufsicht der Kommission nach § 9 dieser Verordnung vorzunehmen.

Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen (SAR 911.134) vom 14. März 2001

§ 13 Grundbuchanmerkung

¹ Die ALK sorgt dafür, dass die Rückerstattungs- und Unterhaltspflicht sowie das Zweckentfremdungsverbot im Grundbuch angemerkt werden.

Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALaV; SAR 910.215) vom 23. Mai 2012

§ 10 Zweckentfremdungsverbot und Unterhaltspflicht

¹ Innerhalb der Tilgungsdauer dürfen mit Darlehen unterstützte Massnahmen ihrer landwirtschaftlichen Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

² Die unterstützten Objekte sind richtig zu bewirtschaften beziehungsweise sachgerecht zu unterhalten.

³ Die ALK hat das Zweckentfremdungsverbot und die Unterhaltspflicht zur Anmerkung im Grundbuch anzumelden.

Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV; SAR 913.761) vom 23. Mai 2012

§ 6 Grundbuchanmerkung

¹ Nach Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses und Konstituierung des durchführenden Organs meldet dieses dem Grundbuchamt die Bodenverbesserung zur Anmerkung an. Das Grundbuchamt informiert das durchführende Organ über sämtliche Handänderungen im Beizugsgebiet.

² Mit der vorzeitigen Grundbuchanmeldung oder der Generalanmeldung sind die aufgrund der durchgeführten Strukturverbesserungsmassnahmen anzumerkenden Tatbestände durch das durchführende Organ dem Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

³ Fehlt das durchführende Organ, meldet das DFR die Anmerkungen im Grundbuch an.

⁴ Die Löschung einer Anmerkung bedarf der schriftlichen Erklärung des DFR.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100) vom 1. Juli 1997

§ 39 Anmerkung im Grundbuch

¹ Durch die zuständige Behörde sind im Grundbuch anmerken zu lassen:

- a) verfügte oder vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen;
- b) die Pflicht zur Leistung von Rodungersatz.

² Die Kosten der Anmerkung trägt in den Fällen von Absatz 1 lit. a das interessierte Gemeinwesen und in den Fällen von Absatz 1 lit. b die Empfängerin oder der Empfänger der Rodungsbewilligung.

³ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg gemäss Art. 962 ZGB weitere Anmerkungen im Grundbuch vorsehen.